



SPD MITTE  
L/2019

A30/I/2019

## Beschluss

Annahme

AfA Mitte, ASF Mitte

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

### § 9a TzBfG Brückenteilzeit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer!

Für ein **Recht auf befristete Teilzeit für alle Arbeiterinnen und Arbeitnehmer** fordern wir die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages auf, das Brückenteilzeitrecht, §9a TzBfG, wie folgt weiter zu entwickeln:

1. Die Schwellenwerte des §9a TzBfG, die eine **Begrenzung des Rechts auf Brückenteilzeit** auf Arbeitgeber mit idR mehr als 45 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorsehen, **sollen** mit denen des bisherigen § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) auf dem bisherigen Niveau von 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vereinheitlicht werden.
2. Satz 1 des § 9a Abs. 2 TzBfG-E „Zumutbarkeitsschwelle“, wonach in Unternehmen mit 46 bis 200 Beschäftigten nur **einer von fünfzehn** die Brückenteilzeit geltend machen kann, und Arbeitgeber unter Berufung auf betriebliche Gründe jeden Reduzierungswunsch grundsätzlich ablehnen können, muss **gestrichen** und durch einen Verweis auf die bestehende Regelung des § 8 Abs. 4 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG-E) ersetzt werden. Nach § 8 Abs. 4 S. 1 TzBfG hat der Arbeitgeber dem Verlangen nach (zeitlich unbefristeter) Reduzierung der Arbeitszeit stattzugeben, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
3. Die Beantragung der Brückenteilzeit sollte auch für **unterjährige und längere als Fünfjahreszeiträume** grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein.